

ökonomischen Hebel progressiv stimulierend wirken können.

In Ergänzung zu den auf unbedingte Gewährleistung und Durchsetzung der Preisdisziplinffgerichteten administrativen Mitteln können in schwerwiegenden Fällen (bei erstrebtem Vermögensvorteil und erheblichem Mehrerlös bzw. bei Rückfälligkeit) auch strafrechtliche Reaktionsweisen erforderlich sein. Da die Realisierbarkeit der notwendigen Preiskontrolle entscheidend von der Führung entsprechender Nachweise über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der berechneten Preise (Kalkulationsunterlagen) abhängt, muß auch die Erfüllung der Preisnachweispflicht absolut gefordert werden.

**

Eine Verletzung dieser Pflichten ist ^{II} objektiv ein Durchkreuzen der Preiskontrolle, eine Gefährdung der Preispolitik des sozialistischen Staates und daher als solche unterschieden - in Extremfällen eben auch strafrechtlich - zu bekämpfen, zumal das Wirken der Ware-Geld-Beziehungen und die Existenz verschiedener Eigentumsformen die Möglichkeit gewisser spekulativer, das Äquivalenzprinzip direkt ¹ attackierender Tendenzen nicht absolut auszuschließen vermag.

Diesen Überlegungen Rechnung tragend, sieht § 170 StGB sowohl das vorsätzliche Fordern und Vereinnahmen eines höheren als des gesetzlich zulässigen Preises, als auch

^V die fahrlässige Begehungsweise als Straftat an. Überdies liegt gemäß § 170 StGB auch dann eine Straftat vor, wenn die Preisnachweispflicht, verletzt und dadurch vgrs[^]vjlich bewirkt wird, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann.

Damit wird bis hierher zusammenfassend festgehalten:

- Allen Preisverstößen, allen Zuwiderhandlungen gegen die Preispolitik unseres Staates ist gemeinsam, daß sie die Wirksamkeit eines wichtigen ökonomischen Hebels zur weiteren Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und damit zur weiteren Erhöhung des